

Taxordnung der Stiftung Sternwies

Gültigkeit

Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.

Tarife ab 1.1.2022 bis 31.12.2022

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente¹, die beitragsberechtigte Plätze² belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner:**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert
für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir Leistungen und Kostenbeteiligungen
- **Kanton:**
Betreuungskosten, die über dem, durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Sternwies und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Taxen

Tagespauschale⁴ CHF 148.–

Monatspauschale⁵ CHF 4'500.–

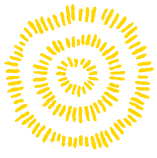
¹ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

⁴ In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

⁵ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.



Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurück-erstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten
Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

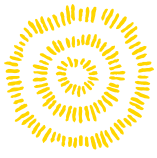
Ankündigungsfrist: Bitte ein Tag vorher mitteilen.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: CHF 20.-- plus allf. Hilfslosenentschädigung

Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten) und **Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- **Möblierung des Zimmers** oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars
- **Reinigung gemeinschaftliche Räume sowie Zimmerreinigung** oder Unterstützung der Bewohnerinnen (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Betreuung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Bettwäsche und Frotteewäsche** (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)
- **Materialien des täglichen Bedarfs** (beispielsweise Taschentücher, Pinzetten oder Pflaster)
- Transport und Begleitung für den **Arztbesuch und Therapien** (inkl. Podologie, Dentalhygiene und Zahnarzt)
- Transport und Begleitung bei **Behördengängen** (exklusive reine Transportkosten)
- **Nicht KVG-pflichtige Therapien** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Kollektive Freizeitangebote** (wie z.B. Ausflüge, Gymnastik, Zoo, Kino) mit Transport, Begleitung und Betreuung)



- Transport, Begleitung und Betreuung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) **an 365 (366) Tagen pro Jahr**

Leistungen mit Kostenbeteiligung

Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir **Leistungen mit Kostenbeteiligungen**. **Vereinzelt werden auch Finanzierungsgesuche an Fonds/Stiftungen gestellt.**

Begleitete Ferien in überschaubaren Gruppen im In- und Ausland

Die Kosten variieren je nach Dauer, Destination, Transportmittel, Unterbringung und Intensität der Begleitung und Betreuung.

Eine Kostenzusammenstellung erfolgt im Vorfeld. Die Finanzierung ist durch individuell eingeholte Kostengutsprachen gesichert. Die Stiftung Sternwies ermöglicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern Ferienmöglichkeiten und stellt bei Bedarf ein Finanzierungsgesuch an geeignete Stelle.

Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle

werden im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht. Weitere Zahlungspflichtige (wie Kranken-, Unfallversicherung oder Beiträge der Zusatzversicherung) können ebenfalls belangt werden.